S 9 R 3410/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Sachlicher Anknüpfungspunkt für die Befreiung von der Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ist ausschließlich die Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit unabhängig vom Wohnort des Beschäftigten (hier bejaht für die Beschäftigung eines Architekten als Facility-Manager)
Normenkette	SGB 6 § Abs 1 S 1 Nr 1 ArchG RP §1 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 R 3410/18
Datum	04.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 R 2160/19
Datum	15.12.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 4. Juni 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers und der Beigeladenen zu 3 auch im Berufungsverfahren zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Befreiung des KlÃ¤gers von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen

Rentenversicherung fÃ¼r dessen TÃ¤tigkeit als Teamleiter Facility Management bei der A. B. GmbH (A.) in C â¦

Der am 17.04.1969 geborene KlÃ¤ger ist Architekt und als solcher seit dem 17.11.2004 in die Architektenliste bei der Architektenkammer E. eingetragen. DarÃ¼ber hinaus ist der KlÃ¤ger seit dem 17.11.2004 Pflichtmitglied im Versorgungswerk der D. Architektenversorgung.

Seit dem 01.04.2017 ist der KlÃ¤ger als Teamleiter Facility Manamement/Diplomingenieur Architektur in der Niederlassung F. der A. in C. beschÃ¤ftigt.

Am 30.05.2017 beantragte er bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)). Auf Nachfrage der Beklagten Ã¼bersandte der KlÃ¤ger zur Beschreibung der von ihm ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung die Stellenausschreibung des Arbeitgebers, den Arbeitsvertrag sowie eine Aufgabenbeschreibung des Arbeitgebers.

Laut Stellenausschreibung wurde fÃ¼r einen Eintrittstermin 01.01.2017 ein Leiter Facility Management (m/w) gesucht. Die Aufgaben wurden in der Ausschreibung wie folgt beschrieben: "Als Teamleiter des Bereiches Facility Management in unserer Niederlassung C. verantworten Sie die Planung, Steuerung und Kontrolle von InstandhaltungsmaÃnahmen, den Betrieb und Umbauten unserer Liegenschaften im Raum C â¦ In dieser Funktion mit Personalverantwortung leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Werterhaltung der Liegenschaften, verantworten einen wirtschaftlichen Betrieb der GebÃ¤udeinfrastruktur und stellen die zur BetriebsdurchfÃ¼hrung notwendigen wirtschaftlichen und kapazitativen Mittel durch weitsichtige Planung und Steuerung sicher. FÃ¼r interne Kunden sind Sie Fachberater hinsichtlich der gestellten Anforderung. Sie sind zentraler Ansprechpartner fÃ¼r das jeweilige Produktmanagement sowie fÃ¼r externe Dienstleister." Hinsichtlich des zu erfÃ¼llenden Profils wurden folgende Anforderungen gestellt: "- Abgeschlossenes Diplom-/Masterstudium im betriebswirtschaftlichen oder technischen Bereich mit mehrjÃ¤hriger einschlÃ¤giger Berufserfahrung im Bereich GebÃ¤udemanagement sowie erster FÃ¼hrungserfahrung, â umfassende und tiefgehende Kenntnisse und Erfahrungen zu Themen des GebÃ¤udemanagements z.B. in den Bereichen Elektro-, GebÃ¤udetechnik und Bauwesen, â umfassende und tiefgehende Kenntnisse und Erfahrungen mit Planungstechniken, MS-Office, SAP, â umfassende Kenntnisse in der Leitung von Projekten, â verhandlungssicheres Englisch".

Laut Aufgabenbeschreibung vom 03.04.2017 (unterschrieben auf Arbeitgeberseite vom Leiter Technik und vom Referenten Personalmanagement sowie vom KlÃ¤ger als Arbeitnehmer) fÃ¼hrt der Stelleninhaber als Teamleiter des Bereichs Facility Management an der Niederlassung F. in C. diesen Bereich disziplinarisch und fachlich. Er ist verantwortlich fÃ¼r die Planung, Steuerung und Kontrolle von Umbauten, InstandhaltungsmaÃnahmen und den Betrieb einer groÃen Liegenschaft der A â¦ FÃ¼r interne Kunden ist der Stelleninhaber Fachberater

hinsichtlich der gestellten Anforderungen und Ansprechpartner fÃ¼r das jeweilige Produktmanagement sowie fÃ¼r externe Dienstleister. Das Steuern der zugewiesenen Mitarbeiter, als auch sÃ¤mtlicher fachbezogener, administrativer und vertraglicher Arbeiten gehÃ¶rt ebenso zu seinem Aufgabengebiet wie das Erarbeiten von Konzepten, Richtlinien und Anweisungen fÃ¼r den langfristigen Werterhalt von GebÃ¤uden und Anlagen inklusive der Verantwortung fÃ¼r die EinfÃ¼hrung und Umsetzung. Die Hauptaufgaben werden aufgelistet wie folgt: "- Plant alle erforderlichen Umbau- und InstandhaltungsmaÃnahmen im ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Niederlassung F. in C. unter BerÃ¼cksichtigung der technischen, energetischen, wirtschaftlichen, Ã¶kologischen, sozialen sowie gestaltenden UmstÃ¤nde der Planung, â initiiert, koordiniert, steuert und verantwortet die Vertragsgestaltung von der Angebotseinholung bis zur Vertragsvergabe (entsprechend HOAI), â steuert und Ã¼berwacht Fremdfirmen u.a. bei der AusfÃ¼hrung von Umbau- und InstandhaltungsmaÃnahmen (entsprechend HOAI), â entwickelt und steuert Projekte und Ã¼berwacht und betreut Bauobjekte, â fÃ¼hrt zugewiesene Mitarbeiter, â erarbeitet verantwortlich Konzepte und Richtlinien zur Betreuung der Bausubstanz, fÃ¼hrt sie ein und kontrolliert die Einhaltung dieser Konzepte und Richtlinien, â kontrolliert Auftragserledigung und Abrechnung, insbesondere von Umbau- und InstandhaltungsmaÃnahmen, â setzt verantwortlich ArbeitsschutzmaÃnahmen an ArbeitsplÃ¤tzen, GebÃ¤uden und Anlagen, insbesondere im Rahmen von Umbau- und InstandhaltungsmaÃnahmen um, â verhandelt und stimmt verantwortlich sÃ¤mtliche VertrÃ¤ge mit den externen/internen Beteiligten ab, dies gilt u.a. fÃ¼r die VertrÃ¤ge im Zusammenhang mit Umbauten, InstandhaltungsmaÃnahmen, dabei berÃ¼cksichtigt er insbesondere die technischen, energetischen, wirtschaftlichen, Ã¶kologischen und sozialen Vorgaben fÃ¼r die Planung solcher BaumaÃnahmen, â optimiert das Betreiben der Anlage unter BerÃ¼cksichtigung der technischen, energetischen, wirtschaftlichen, Ã¶kologischen und sozialen Vorgaben, â erstellt Berichte und Empfehlungen aus dem StÃ¶rungsmanagement, â setzt ProzessverbesserungsmaÃnahmen um, â plant und realisiert umfassend und verantwortlich Umbau- und ErgÃ¤nzungsmaÃnahmen unter BerÃ¼cksichtigung der gestaltenden, technischen, energetischen, wirtschaftlichen, Ã¶kologischen und sozialen Vorgaben als verantwortlicher Architekt, â wickelt bauliche und sicherungstechnische MaÃnahmen verantwortlich ab, koordiniert und steuert Fremdfirmen (gegebenenfalls entsprechend HOAI), â fÃ¼hrt die Ãbernahme von Anlagen nach Projektabschluss durch, â erarbeitet die Budgetplanung und ist fÃ¼r das Budgetcontrolling verantwortlich, â erstellt OLAs und Leistungsscheine und betreibt das dazugehÃ¶rige Controlling, â verantwortet die Umsetzung und Einhaltung der technischen und bautechnischen Sicherheitsanforderungen und das QualitÃ¤tsmanagement des GebÃ¤udemanagements, â leitet Projekte und Arbeitsgruppen, â vertritt die Anforderungen zu komplexen Themenstellungen in interdisziplinÃ¤ren Teams, â bearbeitet selbststÃ¤ndig und verantwortlich Sonderaufgaben." Als Herausforderungen der nÃ¤chsten Jahre werden bauliche MaÃnahmen zur Sicherung der GebÃ¤ude bzw. der Liegenschaft, DurchfÃ¼hrung von ModernisierungsmaÃnahmen an der Niederlassung und DurchfÃ¼hrung von energetischen Verbesserungen an den GebÃ¤uden der Niederlassung aufgefÃ¼hrt.

Mit Bescheid vom 04.12.2017 lehnte die Beklagte den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht fÃ¼r die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ab dem 01.04.2017 als Teamleiter Facility Manager in der Niederlassung F. in C. bei der B. GmbH ab, weil es sich hierbei um keine berufsspezifische TÃ¤tigkeit als Architekt handele. Nach der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI kÃ¶nne eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung erfolgen, wegen der die BeschÃ¤ftigten aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer seien. Es mÃ¼sse ein innerer Zusammenhang zwischen der TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht begehrt werde und dem Versicherungsschutz durch die berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung bestehen. Ein solcher innerer Zusammenhang werde durch das Merkmal "berufsspezifisch" gewÃ¤hrleistet. Berufsspezifisch sei eine TÃ¤tigkeit, die dem typischen durch die Hochschulausbildung und den entsprechenden Hochschulabschluss geprÃ¤gten Berufsbild und TÃ¤tigkeitsbereich des Betreffenden entspreche. Nach der Gesamtschau der dem KlÃ¤ger Ã¼bertragenen Aufgaben entspreche seine TÃ¤tigkeit nicht dem berufsspezifischen Bild eines Architekten. HierfÃ¼r sei weder die Ausbildung zum Architekten erforderlich noch gÃ¤ben etwaige berufsspezifische TÃ¤tigkeiten der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit das GeprÃ¤ge. Auch ein abgeschlossenes Diplom-/Masterstudium im betriebswirtschaftlichen oder technischen Bereich wÃ¤re eine mÃ¶gliche Qualifikation fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit. Die TÃ¤tigkeit entspreche auch nicht dem in der Honorarordnung fÃ¼r Architekten und Ingenieure (HOAI) definierten Leistungsbild, das fÃ¼r die GebÃ¤udeplanung und â□□realisierung die Leistungsphasen der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, AusfÃ¼hrungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, ObjektÃ¼berwachung (BauÃ¼berwachung oder Bauoberleitung), Objektbetreuung und Dokumentation umfasse (Â§ 34 HOAI).

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 04.01.2018 Widerspruch. Nach Â§ 1 Abs. 1 des rheinland-pfÃ¤lzischen Architektengesetzes (ArchG RP) sei Berufsaufgabe der Architektin und des Architekten insbesondere die gestaltende, technische, energetische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken. Nach Abs. 5 der Vorschrift gehÃ¶re zu den Berufsaufgaben auch die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeber in allen mit der Planung und DurchfÃ¼hrung eines Vorhabens zusammenhÃ¤ngenden Fragen auch hinsichtlich einer effizienten und nachhaltigen Bauweise sowie die Ã□berwachung der AusfÃ¼hrung. Hierbei fÃ¤nden zudem funktionale baukulturelle, rechtliche und Ã¶kologische Belange Beachtung. Die Berufsaufgaben umfassten ferner die Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung sowie die Erstattung von Fachgutachten, die SachverstÃ¤ndigen-, Lehr-, Forschungs- und EntwicklungstÃ¤tigkeiten und sonstigen Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und BaumaÃ□nahmen, bei der Nutzung von Bauwerken und baulichen Anlagen sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange. Solche Verrichtungen im Sinne des Â§ 1 Abs. 5 ArchG RP gehÃ¶rten zu den Ã¼berwiegenden Aufgaben des

KlÃ¤gers bei der A â¦ Neben planerischen Aufgaben seien dem KlÃ¤ger die regelmÃ¤Ãige Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und BaumaÃnahmen bei der Nutzung von Bauwerken und baulichen Anlagen sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange Ã¼bertragen. So sei er zustÃ¤ndig fÃ¼r die Planung der Instandhaltung der GebÃ¤udeprimÃ¤rstruktur (Tragwerk), die Planung der Instandhaltung der GebÃ¤udehÃ¼lle, die Planung der Pflege und Entwicklungsplanung der AuÃenanlagen. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehÃ¶re es, die Versorgung der GrundstÃ¼cke sicherzustellen, indem er fÃ¼r die technische Infrastruktur ebenso zu sorgen habe wie fÃ¼r den Kantinenbetrieb oder die Reinigung. Alle Punkte der Versorgung seien im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass die baulichen Anlagen gemÃ¤Ã den gesetzlichen Vorgaben nach den sicherheits- und gesundheitstechnischen Belangen betrieben werden mÃ¼ssten. Dies gelte z.B. fÃ¼r die Trinkwasserversorgung, die Hygiene, den sicheren Betrieb elektrotechnischer Anlagen, die Erstellung und Ãberwachung der Brandschutzkonzeption usw. Dem KlÃ¤ger seien im Ãbrigen auch Leistungen im Sinne des Â§ 34 Abs. 1 HOAI Ã¼bertragen, nÃ¤mlich Leistungen, die den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung der GebÃ¤ude betrÃ¤fen. Aktuelle Aufgaben aus diesem Bereich seien etwa die Entwicklung einer Gestaltungskonzeption fÃ¼r die SozialrÃ¤ume der Niederlassung, der RuherÃ¤ume, VeranstaltungsrÃ¤ume, der Kantine und KÃ¼che, der WC-Anlagen und der Arzt- und SanitÃ¤rrÃ¤ume. Der KlÃ¤ger beauftrage und steuere externe Architekten und Fachplaner, etwa fÃ¼r die Bauleitung oder die Oberbauleitung. Das Ziel der Entwicklung dieses Gestaltungskonzepts sei die Erneuerung und Anpassung der Ausbaustandards nach aktuellen Standards, wie etwa inklusiven Gesichtspunkten, der ArbeitsstÃ¤ttenrichtlinie (Arbeitsschutz), der GebrauchsfÃ¤higkeit der Anlage sowie der Innenraumgestaltung nach den betrieblichen Anforderungen. Aktuell betreue der KlÃ¤ger auch den Umbau des Lagers der Niederlassung. Im Rahmen dieser UmbaumaÃnahme verantworte der KlÃ¤ger die Neukonzeption, die VergrÃ¶Ãerung und den technischen Umbau der vorhandenen LagerflÃ¤chen zu einem neuen Lagerbereich. Es sei im Ãbrigen bei der A. Ã¼blich, dass die Leiterinnen und Leiter des Facility Managements der Niederlassungen Architektinnen und Architekten sein sollten. Dies gelte etwa auch fÃ¼r die Niederlassung M. der A â¦ Die Leiterin Facility Management dort sei Architektin mit der Zusatzausbildung Technisches GebÃ¤udemanagement.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.09.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Sie blieb bei der Auffassung, dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers nach der Gesamtschau der ihm Ã¼bertragenen Aufgaben nicht dem berufsspezifischen Bild eines Architekten entspreche. HierfÃ¼r sei weder die Ausbildung zum Architekten erforderlich noch gÃ¤ben etwaige berufsspezifische TÃ¤tigkeiten der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit das GeprÃ¤ge. Es sei nicht ausgeschlossen, dass es bei der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit dahingehend Ãberschneidungen gebe, als dass die Fachkenntnisse als Architekt mitverwertet werden kÃ¶nnten. Nach den vorliegenden Unterlagen sei davon auszugehen, dass die Ausbildung als Architekt von groÃem Vorteil sei. Dies reiche aber nicht aus, um eine TÃ¤tigkeit als Architekt anzunehmen.

Deswegen hat der KlÃ¤ger am 26.10.2018 Klage zum Sozialgericht (SG) C. erhoben.

Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, er sei Mitglied der Architektenkammer E., die die Architektenversorgung Ã¼ber die Bayerische Versicherungskammer/Bayerische Architektenversorgung abwickele. Die Auffassung der Beklagten sei falsch und berÃ¼cksichtige nicht die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage der BefreiungsfÃ¤higkeit von TÃ¤tigkeiten freier Berufe bei "nicht klassischen" Arbeitgebern. Der 5. Senat des BSG habe in zwei aktuellen Entscheidungen (Urteil vom 07.12.2017 â B 5 RE 10/16 R â und vom 22.03.2018 â B 5 RE 5/16 R -) bestÃ¤tigt, dass die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht die AusÃ¼bung einer approbationspflichtigen TÃ¤tigkeit verlange. Vielmehr sei zu prÃ¼fen, wie die TÃ¤tigkeit nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Berufsrechts zu beurteilen sei. Dies sei beim KlÃ¤ger der Fall. Seine TÃ¤tigkeit bei der A. entspreche der TÃ¤tigkeit, die in Â§ 1 Abs. 5 ArchG RP beschrieben werde. In einem Beschluss vom 13.12.2018 (B 5 RE 1/18 B) habe das BSG hervorgehoben, dass auch bei der Frage nach der BefreiungsfÃ¤higkeit der TÃ¤tigkeit von Architektinnen und Architekten auf eine vermeintliche Zulassungspflichtigkeit (im Sinne einer Approbationspflichtigkeit) abzustellen sei (wohl gemeint: nicht abzustellen sei). Auch TÃ¤tigkeiten "in einem Randbereich" eines verkammerten Berufs lÃ¶sten die Zwangsmitgliedschaft in der Berufskammer aus.

Die Beklagte ist bei ihrer Auffassung geblieben und hat nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei der tatsÃ¤chlich verrichteten BeschÃ¤ftigung um die Erledigung typischer Aufgaben nach MaÃgabe des jeweiligen Kammergesetzes handeln mÃ¼sse, d.h. dass die TÃ¤tigkeit die typischen, prÃ¤genden Aufgaben nach MaÃgabe des Kammer- und Versorgungsrechts umfassen mÃ¼sse (mit Verweis auf LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 11.07.2016 â L 3 R 877/13 â und vom 19.05.2017 â L 14 R 1109/14 â sowie LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteile vom 18.07.2018 â L 5 R 3356/16 â und vom 31.01.2018 â L 5 R 4702/16 -). Kernaufgaben des Architekten seien die gestaltende, technische, Ã¶kologische und soziale Planung von Bauwerken, wobei der planende Aspekt, die BauwerksausfÃ¼hrung und die BauÃ¼berwachung dem TÃ¤tigkeitsbild des Architekten das GeprÃ¤ge gÃ¤ben. Im Fall des KlÃ¤gers ergebe sich aus der Stellenausschreibung eine Ã¼berwiegend organisatorische, steuernde und koordinierende TÃ¤tigkeit. DafÃ¼r spreche auch, dass der KlÃ¤ger externe Architekten und Fachplaner beauftrage und steuere. Die TÃ¤tigkeit als Teamleiter Facility Manager bei der A. kÃ¶nne daher nicht als im Kernbereich berufsspezifisch angesehen werden, sondern decke nur einen Teilbereich des Berufsfeldes des Architekten ab.

Das SG hat die Bayerische Architektenversorgung (Beigeladene Ziff. 1), die A. (Beigeladene Ziff. 2) und die Architektenkammer E. (Beigeladene Ziff. 3) zum Verfahren beigeladen. Die Beigeladene Ziff. 3 hat mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger seit dem 17.11.2004 als Architekt in die Architektenliste eingetragen sei. Infolge der Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer sei er zugleich auch Mitglied der D. Architektenversorgung. Soweit sich die Beklagte in ihrem angefochtenen Bescheid auf die HOAI beziehe, sei dies falsch. Die HOAI enthalte weder Definitionen zur ArchitektentÃ¤tigkeit noch lasse sich sonst aus ihr ableiten, wer Architekt sei. Wenn die Beklagte in ihrer Klageerwiderung auf einen "Kernbereich" abstelle, der mit den

Berufsaufgaben gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 beschrieben sei, verkenne sie den Wortlaut des ArchG RP. In Â§ 1 Abs. 1 heiÃe es "insbesondere". Mit dieser Formulierung werde deutlich, dass die Regelung des Â§ 1 Abs. 1 nicht die abschlieÃende Regelung bezÃ¼glich der Berufsaufgaben eines Architekten darstelle. Die Frage, ob eine befreiungsfÃ¤hige BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliege, entscheide sich nach der Rechtsprechung des BSG ausschlieÃlich in Anwendung der Normen des Kammer- und Versorgungsrechts. Das BSG trenne damit nicht in "Kernbereiche" und solche TÃ¤tigkeiten, die nicht zum Kernbereich gehÃ¶rten. Auch habe das BSG in der Entscheidung vom 13.12.2018 (B 5 RE 1/18 B) noch einmal ausdrÃ¼cklich beschrieben, dass sich die Berufsaufgaben von Architekten von der frÃ¼heren klassischen BeschÃ¤ftigung weiterentwickelt hÃ¤tten in eine umfassende Betreuung von Bauherren bzw. Auftraggebern.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG den Bescheid vom 04.12.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.09.2018 mit Gerichtsbescheid vom 04.06.2019 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den KlÃ¤ger von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Teamleiter Facility Management ab dem 01.04.2017 zu befreien. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung anhand der einschlÃ¤gigen versorgungs- und kammerrechtlichen Normen zu prÃ¼fen seien (unter Hinweis auf BSG, Urteile vom 31.12.2012 â B 12 R 3/11 R â und vom 07.12.2017 â B 5 RE 10/16 R -). Unstreitig gingen die Beteiligten davon aus, dass die vom KlÃ¤ger bei der Beigeladenen Ziff. 2 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit teilweise Â§ 1 Abs. 5 ArchG RP unterfalle. Danach sei ausdrÃ¼cklich geregelt, dass die Berufsaufgaben " â¦ die Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung â¦" umfassten. Facility Management â die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers â sei bei der Verabschiedung des Architektengesetzes zur Vermeidung von Anglizismen im Gesetzeswortlaut mit dem Begriff "Objektunterhaltung" Ã¼bersetzt. Im Ãbrigen erbringe der KlÃ¤ger nach seinem Vortrag auch klassische Architektenleistungen. Insofern sei lediglich noch umstritten, ob es fÃ¼r die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht genÃ¼ge, dass lediglich ein Randbereich der approbationspflichtigen TÃ¤tigkeit berÃ¼hrt werde. Dass mit der Formulierung "insbesondere" in Â§ 1 Abs. 1 ArchG RP deutlich werde, dass die Regelung nicht abschlieÃend die Berufsaufgaben eines Architekten darstelle und insoweit nicht zwischen "Kernbereichen" und solchen TÃ¤tigkeiten, die nicht zum Kernbereich gehÃ¶rten, unterscheide, habe das BSG mit seinem Beschluss vom 13.12.2018 (B 5 RE 1/18 B) mit der gebotenen Eindeutigkeit klargestellt. Das BSG habe in der genannten Entscheidung konkret fÃ¼r das Berufsrecht der Architekten entschieden, dass der PrÃ¼fungsmaÃstab dafÃ¼r, ob die TÃ¤tigkeit eines Betroffenen fÃ¼r einen Architekten berufsspezifisch sei, die im Landesrecht legal definierten Berufsaufgaben seien. Eine EinschrÃ¤nkung dahingehend, dass nur berufsspezifische TÃ¤tigkeiten zu einer Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI fÃ¼hrten, die den Kernbereich der architektonischen TÃ¤tigkeit (Planung von Bauwerken) abbildeten, habe das BSG nachvollziehbar abgelehnt. Dem sei seitens der erkennenden Kammer nur noch wenig hinzuzufÃ¼gen. Das BSG habe im Rahmen des Revisionsverfahrens eine grundsÃ¤tzliche Auslegung der Befreiungsvorschrift des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGBVI vorgenommen. Die

Auslegung dieser Befreiungsvorschrift durch das BSG entfalte nach Auffassung der Kammer auch Ã¼ber diesen Einzelfall hinaus Wirkung. Es sei im Ãbrigen in dem diesem Beschluss zugrundeliegenden Verfahren vor dem LSG Baden-WÃ¼rttemberg (Urteil vom 31.01.2018 â L 5 R 4702/16 -) wie auch in dem aktuell vor dem BSG noch laufenden Verfahren (B 5 RE 1/19 B) zum Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 18.07.2018 (L 5 R 3356/16) um eine vergleichbare Rechts- und Verfahrenslage gegangen. Es sei nicht zu erwarten, dass das BSG die Befreiungsvorschrift des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI im noch laufenden Revisionsverfahren anders auslegen werde als im vorherigen Verfahren (B 5 RE 1/18 B).

Gegen den ihr am 01.07.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Beklagte am 03.07.2019 Berufung eingelegt und nunmehr zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, dass der KlÃ¤ger nicht wegen seiner streitgegenstÃ¤ndlichen BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen Ziff. 2 aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer sei. Nach Â§ 5 Abs. 1 ArchG RP sei in die Architektenliste auf Antrag einzutragen, wer eine Niederlassung oder einen Wohnsitz in E. habe oder die Berufsaufgaben Ã¼berwiegend in E. ausÃ¼be. Da der KlÃ¤ger seine streitgegenstÃ¤ndliche BeschÃ¤ftigung in Baden-WÃ¼rttemberg ausÃ¼be, bestehe seine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer E. nicht wegen dieser BeschÃ¤ftigung. Er sei wegen seines Wohnsitzes (Schriftsatz vom 18.09.2019) bzw. wegen seiner Niederlassung (Schriftsatz vom 19.12.2019) in die Architektenliste in E. eingetragen und damit nicht wegen seiner in C./Baden-WÃ¼rttemberg ausgeÃ¼bten streitgegenstÃ¤ndlichen BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen Ziff. 2.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 4. Juni 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Entscheidung des SG sei nicht zu beanstanden. Der Einwand der Beklagten sei unzutreffend. Der KlÃ¤ger sei in die Architektenliste E. eingetragen, da er seinen Wohnsitz in E., nÃ¤mlich in N.-O. habe. Sei er Pflichtmitglied der Beigeladenen Ziff. 3, folge daraus, dass er auch Pflichtmitglied der Beigeladenen Ziff. 1 sei. Die Auffassung der Beklagten zu Ende gedacht bedeute, dass nur solche Personen von der Rentenversicherungspflicht befreit werden kÃ¶nnten, die in dem Bundesland wohnten und arbeiteten, in dem sie Mitglied der berufsstÃ¤ndischen Kammer und Versorgungseinrichtung seien. Die Beklagte mÃ¼sse sich schon die Frage gefallen lassen, ob sie das Urteil des SG auch dann angegriffen hÃ¤tte, wenn der KlÃ¤ger neben seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene Ziff. 2 in Baden-WÃ¼rttemberg in der Architektenliste verzeichnet wÃ¤re.

Die Beigeladene Ziff. 3 beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger sei seit dem 17.11.2004 in die Architektenliste eingetragen und Pflichtmitglied der Architektenkammer E., seit 2008 mit Wohnsitz K. in N.-O. SÃ¤mtliche Korrespondenz werde hierÃ¼ber gefÃ¼hrt. Eine BefreiungsmÃ¶glichkeit entfalle nicht, wenn der Architekt nicht an seinem Arbeitsplatz wohne. Auch stelle der Umstand, dass ein Architekt in E. wohne und in Baden-WÃ¼rttemberg arbeite, keinen LÃ¶schungsgrund dar. MaÃgeblich fÃ¼r die Eintragung sei der rheinland-pfÃ¤lzische Wohnsitz und nicht der BeschÃ¤ftigungsort.

Die weiteren Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

FÃ¼r die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten und der Gerichtsakten beider Instanzen verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist statthaft und zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat den Bescheid vom 04.12.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2018 mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid vom 04.06.2019 zu Recht aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den KlÃ¤ger ab dem 01.04.2017 von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien. Denn dieser Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Er hat Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r seine BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen Ziff. 2.

Rechtsgrundlage fÃ¼r eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI: Danach werden von der Versicherungspflicht BeschÃ¤ftigte fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung befreit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Ã¶ffentlich rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer sind, wenn a) am jeweiligen Ort der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Kammer bestanden hat, b) fÃ¼r sie nach nÃ¤herer MaÃgabe der Satzung einkommensbezogene BeitrÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und c) aufgrund dieser BeitrÃ¤ge Leistungen fÃ¼r den Fall verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und des Alters sowie fÃ¼r Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu berÃ¼cksichtigen ist.

Der KlÃ¤ger erbringt bei der Beigeladenen Ziff. 2 seit dem 01.04.2017 eine nicht

selbststÃ¤ndige Arbeit in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis in mehr als nur geringfÃ¼gigem Umfang; er ist hiernach abhÃ¤ngig versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt, was zwischen den Beteiligten auch unstreitig ist. Auch die weiteren in Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI unter a) bis c) aufgefÃ¼hrten Voraussetzungen sind erfÃ¼llt.

Der KlÃ¤ger ist auch â anders als es die Beklagte nunmehr im Berufungsverfahren vertritt â wegen seiner BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen Ziff. 2 aufgrund auf Gesetz beruhender Verpflichtung (Satzung) Mitglied der Beigeladenen Ziff. 1, die eine berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung i.S.d. Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist, und zugleich aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied der Beigeladenen Ziff. 3 (berufsstÃ¤ndische Kammer).

Nach Â§ 14 Abs. 1 ArchG RP gehÃ¶ren der Architektenkammer alle in die Architektenliste Eingetragenen an. In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer eine Niederlassung oder einen Wohnsitz in E. hat oder die Berufsaufgaben nach Â§ 1 Ã¼berwiegend in E. ausÃ¼bt und die BerufsbefÃ¤higung nachweist (Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 ArchG RP). Die Eintragung in die Architektenliste ist (u.a.) zu lÃ¶schen, wenn die eingetragene Person in E. weder Wohnsitz noch Niederlassung noch den Ort der Ã¼berwiegenden beruflichen TÃ¤tigkeit hat und keinen Antrag nach Abs. 3 stellt (Â§ 7 Abs. 1 Nr. 3 ArchG RP). Auf Antrag des Mitglieds kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 sowie bei vorÃ¼bergehender Einstellung der BerufsausÃ¼bung fÃ¼r einen Zeitraum von bis zu fÃ¼nf Jahren das Ruhen seiner Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in der Architektenkammer angeordnet werden (Â§ 7 Abs. 3 ArchG RP).

Pflichtmitglieder der Architektenversorgung sind gemÃ¤Ã Â§ 15 Abs. 1 der Satzung der D. Architektenversorgung vom 07.12.2005 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geÃ¤ndert durch Satzung vom 14.11.2019 (Bayerischer Staatanzeiger Nr. 48) alle nicht berufsunfÃ¤higen Mitglieder der D. Architektenkammer, darÃ¼ber hinaus nach Abs. 3 auch Mitglieder anderer Architektenkammern, die nach MaÃgabe von StaatsvertrÃ¤gen in den TÃ¤tigkeitsbereich der Architektenversorgung einbezogen sind. Im vorliegenden Fall ist dies durch den Staatsvertrag zwischen Bayern und E. Ã¼ber die ZugehÃ¶rigkeit der Architekten/innen des Landes E. zur D. Architektenversorgung erfolgt. Nach dessen Art. 1 Abs. 1 sind die nicht berufsunfÃ¤higen Mitglieder der Architektenkammer E. Mitglieder der D. Architektenversorgung. Soweit die Satzung der D. Architektenversorgung Rechtswirkungen an die ZugehÃ¶rigkeit zur D. Architektenkammer knÃ¼pft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen fÃ¼r die Mitglieder der Architektenkammer E. aus der ZugehÃ¶rigkeit zu dieser Kammer (Art. 1 Abs. 3 des Staatsvertrages).

Der KlÃ¤ger ist seit dem 17.11.2004 ununterbrochen in die Architektenliste des Landes E. eingetragen, seit 2008 mit einem Wohnsitz K. in N.-O. Das wurde durch die Beigeladene Ziff. 3 mehrfach schriftsÃ¤tzlich bestÃ¤tigt. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass die Eintragung mangels ErfÃ¼llung der Eintragungsvoraussetzungen im November 2004 nicht zu Recht erfolgt sein sollte. Dies wird auch von der Beklagten nicht in Frage gestellt. Zwar hat der KlÃ¤ger zwischenzeitlich mehrere Jahre einen Wohnsitz in Berlin innegehabt und ist

nunmehr seit MÃ¤rz 2020 in C. wohnhaft. Dies hindert ihn jedoch nicht, einen (Neben-)Wohnsitz im rheinland-pfÃ¤lzischen N.-O. beizubehalten. Aus der Eintragungsvoraussetzung "Wohnsitz" in E. in Â§ 5 Abs. 1 ArchG RP ergibt sich nicht zwingend, dass es sich hierbei um den Hauptwohnsitz handeln muss. Auch wurde eine LÃ¶schung zu keinem Zeitpunkt vom KlÃ¤ger beantragt. Ebenso wenig wurde eine LÃ¶schungsentscheidung von der Beigeladenen Ziff. 3 getroffen.

Die Pflichtmitgliedschaft des KlÃ¤gers bei der Beigeladenen Ziff. 3 ist auch nicht dadurch entfallen, dass der KlÃ¤ger zum 01.04.2017 eine BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen Ziff. 1 in C./Baden-WÃ¼rttemberg aufgenommen hat.

Der nunmehr im Berufungsverfahren vertretenen Auffassung der Beklagten, dass eine Befreiung schon deshalb nicht in Betracht komme, weil der KlÃ¤ger wegen seines Wohnsitzes/seiner Niederlassung in E. (N.-O.) und nicht wegen seiner in C./Baden-WÃ¼rttemberg ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung Pflichtmitglied in der Architektenkammer E. sei, vermag sich der Senat nicht anzuschlieÃen.

Das BSG hat (im Zusammenhang mit dem anwaltlichen Berufs- und Versorgungsrecht) ausgefÃ¼hrt, dass sich das VerstÃ¤ndnis von Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI an seiner systemÃ¼bergreifenden Koordinierungsfunktion (MÃ¶glichkeit der Vermeidung einer Doppelbelastung mit BeitrÃ¤gen und einer mehrfachen Absicherung vergleichbarer Risiken) zu orientieren habe (BSG, Urteil vom 03.04.2014 â B 5 RE 13/14 R -, Juris. Rn. 29; zum Gesetzeszweck auch Dankelmann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl., Â§ 6 SGB VI â Stand: 03.09.2020 -, Rn. 35). Dieses Ã¼berzeugende GrundverstÃ¤ndnis legt auch der Senat der Auslegung zugrunde. Gesetzlich gefordert ist die positive Feststellung, dass dieselbe ErwerbstÃ¤tigkeit, die die Mitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung begrÃ¼ndet, wegen ihrer AusÃ¼bung in der Form der BeschÃ¤ftigung zugleich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begrÃ¼ndet (BSG, Urteil vom 03.04.2014 â B 5 RE 13/14 R -, Juris Rn. 46). Dabei ist unter "derselben BeschÃ¤ftigung" im Sinne der Norm die "von der BeschÃ¤ftigung erfasste ErwerbstÃ¤tigkeit" zu verstehen. Die Befreiung ist zudem ausdrÃ¼cklich beschrÃ¤nkt "auf die jeweilige BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit". Der Gesetzeswortlaut definiert die Reichweite einer Befreiung von der Versicherungspflicht damit nicht Ã¼ber die konkreten inhaltlichen Merkmale der ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, wie etwa Berufsbezeichnung, berufliche Qualifikation oder beruflichen Status. MaÃgeblich ist vielmehr die Klassifikation konkret der TÃ¤tigkeit, fÃ¼r welche die Befreiung begehrt wird. Auf die abstrakte berufliche Qualifikation des BeschÃ¤ftigten oder SelbststÃ¤ndigen kommt es nicht an (BSG, Urteile vom 31.10.2012 â B 12 R 3/11 R -, Rn. 34/35 und vom 07.12.2017 â B 5 RE 10/16 R -, Juris Rn. 20).

Die Wendung "fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung, wegen der " wurde mit der Ãnderung von Â§ 6 SGB VI zum 01.01.1996 ins Gesetz aufgenommen. Die davor gÃ¼ltige Fassung der Norm hatte lediglich die Mitgliedschaft in einer berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung gefordert. Grund fÃ¼r die BeschrÃ¤nkung der BefreiungsmÃ¶glichkeiten war die â gesetzgeberisch unerwÃ¼nschte â

Neuerrichtung und Erweiterung berufsstÃ¤ndischer Vorsorgesysteme in Bereichen auch auÃerhalb bisheriger freier BerufsausÃ¼bung. Zielsetzung der Ãnderungen war eine "Festigung der Friedensgrenze zwischen gesetzlicher Rentenversorgung und berufsstÃ¤ndischer Versorgung" sowie der in jÃ¼ngster Vergangenheit beobachteten Ausweitung berufsstÃ¤ndischer Versorgungswerke entgegenzuwirken, gleichzeitig jedoch weiterhin geschlossene Versicherungsbiographien in bewÃ¤hrten berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtungen zu ermÃ¶glichen (BT-Drs. 13/2590, S. 18, 21 f.). Um eine schÃ¤rfere Abtrennung der Berufsgruppen vorzunehmen, die in einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk versichert sind, wurde die BefreiungsmÃ¶glichkeit der Mitglieder einer berufsstÃ¤ndischen Versorgung nur noch fÃ¼r den Fall zugelassen, dass neben der Mitgliedschaft in einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk die Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer vorgeschrieben wurde (BT-Drucks. 13/2590 S. 18). Konkretere Anhaltspunkte zur Interpretation der Wendung "fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung, wegen" enthÃ¤lt die GesetzesbegrÃ¼ndung nicht. Es wird lediglich ausgefÃ¼hrt, dass mit der Neufassung von Satz 1 Nr. 1 SGB VI ferner klargestellt werde, auf welche TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung sich das Befreiungsrecht beschrÃ¤nke (BT-Drs. a.a.O. S. 22).

GrundsÃ¤tzlich ist ein Versicherter nicht wegen irgendeiner BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung. Er ist Einrichtungsmitglied, weil er Mitglied einer Kammer ist. Die Kammermitgliedschaft wiederum beruht nicht auf einer BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, sondern zunÃ¤chst darauf, dass eine bestimmte Qualifikation erzielt wurde (s. hierzu ausfÃ¼hrlich Giesen, Rentenversicherungspflicht angestellter Freiberufler, NZA 2014, S. 1297, 1299; vgl. auch Horn, Das Befreiungsrecht der SyndikusanwÃ¤lte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, NZS 2014, S. 245, 246). Diese Diskrepanz zwischen Berufsrecht (personenbezogene Zuordnung zu einer Kammer mit der Folge der Pflichtmitgliedschaft in einer berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung) und dem tÃ¤tigkeitsbezogenen Ansatz des Sozialrechts (Â§ 6 Abs. 5 SGB VI knÃ¼pft die Befreiung an die jeweilige BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit) ist nach Auffassung des Senats im Rahmen der Auslegung der Befreiungsvorschrift des Â§ 6 Abs. 1 SGB VI aufzulÃ¶sen: FÃ¼r die vom Gesetz verlangte kausale VerknÃ¼pfung von TÃ¤tigkeit und Mitgliedschaft in der entsprechenden Kammer und Versorgungseinrichtung ist die AusÃ¼bung einer berufsspezifischen TÃ¤tigkeit erforderlich, aber auch ausreichend (so im Ergebnis auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 05.02.2020 â L 3 R 278/17 -, Juris Rn. 42).

Die Auslegung der Beklagten wÃ¼rde im Ãbrigen zu dem Ergebnis fÃ¼hren, dass der KlÃ¤ger von der Versicherungspflicht befreit werden kÃ¶nnte, wenn er seine BeschÃ¤ftigung in E. ausÃ¼ben wÃ¼rde, nicht jedoch bei einer BeschÃ¤ftigung in einem anderen Bundesland. Dies dÃ¼rfte weder der Intention des Gesetzgebers entsprechen noch mit der grundgesetzlich garantierten Berufsfreiheit bzw. dem Recht auf FreizÃ¼gigkeit zu vereinbaren sein. Der Gesetzeszweck, in den Berufszweigen, in denen sich berufsstÃ¤ndische Versorgungswerke etabliert und fÃ¼r ihre Mitglieder die Aufgaben der sozialen Absicherung Ã¼bernommen haben,

durch die BefreiungsmÃ¶glichkeit eine Doppelversorgung zu vermeiden und wie oben dargelegt geschlossene Versicherungsbiographien zu ermÃ¶glichen, gilt unabhÃ¤ngig vom jeweiligen Wohn- oder BeschÃ¤ftigungsort. MaÃgebend ist vielmehr wie dargelegt die Pflichtmitgliedschaft in Kammer und Versorgungseinrichtung bei AusÃ¼bung einer berufsspezifischen TÃ¤tigkeit. Dass der KlÃ¤ger â wie im Rahmen der Argumentation des Beklagtenvertreters in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angeklungen â u.U. die MÃ¶glichkeit hÃ¤tte, durch eine Aufnahme in die baden-wÃ¼rttembergische Architektenkammer die Befreiungsvoraussetzungen herbeizufÃ¼hren, ist fÃ¼r die vorliegend zu treffende Entscheidung nicht von Belang â vielmehr eher ein weiteres Argument dafÃ¼r, dass ausschlaggebend ausschlieÃlich die AusÃ¼bung einer berufsspezifischen TÃ¤tigkeit sein muss.

Ob diese Voraussetzung einer berufsspezifischen TÃ¤tigkeit erfÃ¼llt ist, ist â wie bereits das SG zutreffend dargelegt hat â anhand der einschlÃ¤gigen versorgungs- und kammerrechtlichen Normen zu prÃ¼fen (BSG, Urteil vom 07.12.2017 â B 5 RE 10/16 R -, Juris Rn. 15, 19 f.). Auch eine TÃ¤tigkeit "in einem Randbereich" eines verkammerten Berufs ist eine die Zwangsmitgliedschaft in der Berufskammer begrÃ¼ndende BerufsausÃ¼bung (BSG, Urteil vom 13.12.2018 â B 5 RE 1/18 B -, Juris Rn. 36 mit Verweis auf Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.01.1996 â 1 C 9/93, Juris Rn. 24 -; BSG, Urteil vom 07.12.2017 â B 5 RE 10/16 R -, Juris Rn. 30).

Diese Rechtsprechung erscheint dem Senat wie bereits dem SG Ã¼berzeugend, weshalb er sich dieser in vollem Umfang anschlieÃt. Anderweitigen Auslegungen, wonach es nicht ausreichend sein soll, wenn eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt wird, die lediglich einen Teilbereich des Berufsfeldes des Architekten abdeckt (vgl. nur LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteile vom 31.01.2018 â L 5 R 4702/16 -, Juris und vom 18.07.2018 â L 5 R 3356/16 -, Juris), ist hiermit auch nach der Auffassung des Senats die Grundlage entzogen. Durch die Beklagte wurde der entsprechende Vortrag aus dem Verfahren vor dem SG nicht weiter vertieft, sondern der Schwerpunkt der Argumentation auf die oben diskutierte Frage der Mitgliedschaft wegen der streitgegenstÃ¤ndlichen BeschÃ¤ftigung gelegt. Das von der Beklagten im Rahmen des Vortrags vor dem SG angesprochene Verfahren B 5 RE 1/19 R ist nicht mehr beim BSG anhÃ¤ngig (laut Juris-Nachweis zum der Revision zu Grunde liegenden Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 18.07.2018 â L 5 R 3356/16 -, in dem die Befreiungsvoraussetzungen wegen TÃ¤tigkeit nur in einem Teilbereich des Berufsfeldes eines Architekten verneint worden waren, "sonstige Erledigung: Anerkenntnis vom 09.06.2020"). Auch in diesem Verfahren scheint demnach die Beklagte ihre Position nicht weiter aufrecht gehalten zu haben.

Berufsspezifisch fÃ¼r einen Architekten ist eine TÃ¤tigkeit, bei der die durch das Architekturstudium erworbenen Kenntnisse eingesetzt werden. Zu messen ist dies vorliegend an den MaÃgaben des ArchG RP. Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zutreffend dargelegt, dass der KlÃ¤ger bei der Beigeladenen Ziff. 2 jedenfalls auch und nicht nur in untergeordnetem Umfang TÃ¤tigkeiten ausÃ¼bt, die von Â§ 1 Abs. 1 und Abs. 5 ArchG RP erfasst sind. Der Senat schlieÃt sich dem nach eigener

Ãberprüfung uneingeschränkt an.

Gemäß § 1 Abs. 1 Architektengesetz E. (ArchG RP) ist Berufsaufgabe der Architektin und des Architekten insbesondere die gestaltende, technische, energetische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken. Nach Abs. 5 der Vorschrift gehören zu den Berufsaufgaben auch die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen auch hinsichtlich einer effizienten und nachhaltigen Bauweise sowie die Überwachung der Ausführung. Hierbei finden zudem funktionale, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange Beachtung. Die Berufsaufgaben umfassen ferner die Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung sowie die Erstattung von Fachgutachten, die Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und sonstigen Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken und baulichen Anlagen sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange.

Zu den Aufgaben des Klägers gehört nach dem Inhalt der vorgelegten Aufgabenbeschreibung u.a. die Planung, Steuerung und Kontrolle von Umbauten, Instandhaltungsmaßnahmen und der Betrieb der Liegenschaft der Beigeladenen Ziff. 2 in C â¦ Hierzu hat er im Einzelnen die bereits oben aufgeführten Aufgaben zu erfüllen. Hat der Kläger daher sowohl planende als auch lenkende, koordinierende und überwachende Aufgaben hinsichtlich der Planung von Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen, übt er Tätigkeiten aus, die bereits von § 1 Abs. 1 ArchG RP umfasst sind. Hinsichtlich der Organisation von Instandhaltungsmaßnahmen, Optimierung des Betriebs von Anlagen sowie der Umsetzung und Einhaltung der technischen und bautechnischen Sicherheitsanforderungen und des Qualitätsmanagements des Gebäudemanagements übt er Tätigkeiten aus, die von Abs. 5 der Vorschrift, insbesondere dort genannten Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung erfasst werden.

Nachdem keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die tatsächlich vom Kläger durchgeführten Tätigkeiten von denen in der Aufgabenbeschreibung abweichen, erweist sich jedenfalls ein großer Teil der vom Kläger ausgeübten regelmäßigen Tätigkeit als berufsspezifisch.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Sie berücksichtigt, dass die Beigeladene Ziff. 3 unter Übernahme eines Prozessrisikos einen erfolgreichen Sachantrag gestellt hat.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen. Die Rechtsfrage, ob sachlicher Anknüpfungspunkt für die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ausschließlich die Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit unabhängig vom Wohnort des Beschäftigten ist, ist über den Einzelfall hinaus von Bedeutung und bislang höchstrichterlich nicht abschließend geklärt.

Erstellt am: 04.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024